BLATT 1a

BLATT 1b

BLATT 1c

BLATT 1d

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.11 Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau-NVO, Absatz 1 - 3

1.12 Mischgebiet § 6 Bau-NVO Absatz 1 u. 2

1.111 Maß der baulichen Nutzung § 17 Bau-NVO:

bei E	GRZ 0,4	GFZ 0,4
bei E + DG	GRZ 0,4	GFZ 0,7
bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,7

1.121 Maß der baulichen Nutzung § 17 Bau-NVO:

bei E + DG	GRZ 0,4	GFZ 0,7
bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,7
bei E + 2	GRZ 0,3	GFZ 0,9

1.2 BAUWEISE:

1.21 offen.

1.3 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

1.31 bei Einzelbaugrundstücken = 600 qm.

~~1.32 bei Doppelbaugrundstücken =~~

~~1.33 bei Reihenbaugrundstücken =~~

1.4 FIRSTRICHTUNG:

1.41 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.34 u. 2.36.

1.42 Ausgenommen Ziff. 2.37 als Walmdach.

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.51 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.36. und 2.37

Art: Holzzaun ~~Hainbuchenhecken, Hecke straßenseits oder Stützmauern,~~

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1.0 m,

Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägniermittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

~~Stützmauern: Bei den parallel zum Hang verlaufenden Wohnstraßen können an den Bergseiten als Einfriedungen auch Stützmauern in Bruchsteinen bis zu einer Höhe von 0,80 m erstellt werden.~~

~~1.52 Bei mehrgeschossigen Gebäuden mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilien-Wohnhäusern sind Einfriedungen unzulässig.~~

1.53 Kleingaragen und Nebengebäude sind ~~in Dachform, Dachneigung und Dacheckung~~ dem Hauptgebäude anzupassen. Zulässige Traufhöhe: höchstens 2,50 m, Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 Garagen und Nebengebäude auf den Grundstücken Nr. 13-20, 28-31 und 22-24 sind als Flachdächer auszubilden.

1.55 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.36:

E + 1

Dachform: Satteldach 23 - 28°, oder Walmdach 23 - 28°,
Dacheckung: Pfannen und Asbestzementwellplatten in dunklen Farbtönen,
Dachgaupen: unzulässig,
Kniestock: unzulässig,
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m,
Ortgang: mindestens 15 cm Überstand,
Traufe: mindestens 50 cm Überstand,
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

1.56 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.37:

E + 1

Dachform: Walmdach 23 - 28°,
Dacheckung: Pfannen dunkelbraun oder rot,
Dachgaupen: unzulässig,
Kniestocke: unzulässig,
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m,
Ortgang: mindestens 15 cm Überstand,
Traufe: mindestens 50 cm Überstand,
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

1.57 Abstandsflächen

Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

BLATT 1e

BLATT 1f

BLATT 1g

BLATT 1h

ZEICHENERKLÄRUNG

2. FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

2.1 Grenze des Geltungsbereiches.

2.2 VERKEHRSFLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN:

2.21 Öffentliche Verkehrsflächen. (vorh. Breite: schwarze Zahl, gepl. Breite: rote Zahl),

2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze,

2.23 P Flächen für private Parkplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.

2.24 Sichtdreiecke (innerhalb darf die Sicht ab 1.0 m ü. Straßen O.K. durch nichts behindert werden),

2.25 Straßen-u. Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün (Grenze zwischen öffentl. u. privaten Flächen),

2.26 öffentliche Grünflächen, bestehend und geplant,

2.27 Gemeinbedarfsflächen, bestehend und geplant,

2.28 neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten).

2.29

2.210

2.211

2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.31 zwingende Baulinie, rot
2.32 vordere Baugrenze, blau
2.33 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett
} Grenze zwischen der bebaubaren und der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche,

2.34 Flächen für Kleingaragen, Zufahrt in Pfeilrichtung (Nutzfläche bis 100 qm)

~~2.35 Flächen für Mittelgaragen, Zufahrt in Pfeilrichtung (Nutzfläche bis 1000 qm).~~

2.36 E+1 a) zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß,
b) oder sichtbares Kellergeschoß und Erdgeschoß.
Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig.

2.37 E+1 a) zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß,
b) oder sichtbares Kellergeschoß und Erdgeschoß.
Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig.

3. FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:

3.1 Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1964.

3.2 Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

3.3 Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut - Moniberg, Grünlandstraße 8, am 12.1.1965

3.4 bestehende Grundstücksgrenzen,
3.5 vorhandene Wohngebäude,
3.6 vorhandene Neben-u. sonstige Gebäude,
3.7 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung,
3.8 365 Flurstücksnummern,
3.9 Höhenschichtlinien (Meterangabe ü. N.N.),
3.10 Grundstücksnummerierung,
3.11 Ortstafel,
3.12 Gebäude zum späteren Abbruch vorgesehen
3.13 E = Erdgeschoß
3.14 E + DG = Erdgeschoß u. ausgeb. Dachgesch.
3.15 20KV Hochspannungsfreileitung m. Nennspannung und Schutzzone, bestehend
3.16 Hochspannungserdkabel m. Nennspannung bestehend,
3.17 Brunnenschutzgebiet (weitere Schutzzone)
3.18 Trafostation, bestehend.
3.19 E + 2 = Erdgeschoss u. zwei Vollgeschosse.
3.20

BLATT 1i

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

BLATT 1j

BLATT 1k

NORD

MASSTAB 1:1000

PLANUNTERLAGEN

STAND DER VERMESSUNG VOM JAHRE 1965

NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET

ERGÄNZUNG DES BAUBESTANDES AM 18.4.1973 (KEINE AMTLICHE MESSUNGSGENAUIGKEIT)

URHEBERRECHT

FÜR DIESE PLANUNG BEHALTE ICH MIR ALLE RECHTE VOR. OHNE MEINE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DARF DIE PLANUNG NICHT GEÄNDERT WERDEN.

GEZ.:	11.11.1970	Kr.
GEPR.:	12.11.1970	
GES.:	13.11.1970	
U. DA.:	U. z. V.	

GEÄND. AM	ANLASS	VON
21.5.1973		Kr.
7.6.1973		Kr.

ZEICHNUNGS-NR. B-64-489-D-1

BEBAUUNGSPLAN

KREUZWEG

VOM 9.3.1965

DECKBLATT NR. 1

bestehend aus den Blättern 1a - 1i

STADT/IM/GEMEINDE: VILSBIBURG
LANDKREIS: LANDSHUT
REG. - BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG

Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde gem. § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom 29.7.1973 bis 31.8.1973 im Rathaus (im ~~Gemeindeamt~~) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.7.1973 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

Vilsbiburg, den 30. Nov. 1973
STADT VILSBIBURG
Bürgermeister
1. Bürgermeister

2. SATZUNG

Die Stadt/~~Gemeinde~~ Vilsbiburg hat mit Beschluß des Stadtrates (~~Gemeinderates~~) vom 27. Sept. 1973 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Bundesbaugesetz u. Art. 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Vilsbiburg, den 30. Nov. 1973
STADT VILSBIBURG
Bürgermeister
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Landshut -Dienststelle Vilsbiburg- hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Bescheid vom 10.4.1974 Nr. 40 - 610-5 gemäß § 11 BBauG i.V. m. der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl.S.327) vom 26.12.1973 (GVBl.S.650) genehmigt.

Vilsbiburg, den 10.4.1974
Landratsamt Landshut
Dienststelle Vilsbiburg
Mayr
Oberregierungsrat

4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung vom 6.4.1974 bis 23.5.1974 im Rathaus ~~in der Gemeindekanzlei~~ gem. § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 26.4.1974 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Vilsbiburg, den 30. Mai 1974
STADT VILSBIBURG
Bürgermeister
1. Bürgermeister

LANDSHUT, DEN 11.11.1970
Hans Kritschel

FERTIGUNG FÜR STADT

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STADTBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGERSTRASSE 4
TELEFON 0871 - 3459